

Inhaltsverzeichnis

Mitteilung des Senats vom 4. Juni 1948.	
Gesetz über die Zulassung von Wertpapieren zu amtlichen Notierungen an der Bremer Wertpapierbörse	S. 88
Mitteilung des Senats vom 8. Juni 1948.	
Einräumung eines Verkaufsrechts für die Vacuum Oel A. G. für ein Gelände am Industriehafen	S. 88

Mitteilung des Senats

vom 4. Juni 1948.

Gesetz über die Zulassung von Wertpapieren zu amtlichen Notierungen an der Bremer Wertpapierbörse.

Nach § 38 des Börsengesetzes vom 27. Mai 1908 ist für die Zulassung von Wertpapieren an einer deutschen Börse ein Antrag des Unternehmens, dessen Wertpapiere gehandelt werden sollen sowie die Einreichung eines Prospektes erforderlich.

Durch eine Anordnung des damaligen Reichswirtschaftsministers vom 28. November 1934 wurden die Wertpapierbörsen in Bremen, Hamburg und Lübeck zur Hanseatischen Börse mit dem Sitz in Hamburg vereinigt. Damit hörte die Bremer Wertpapierbörse, die auf eine jahrzehntelange Tradition zurückblickte, auf zu bestehen. Mit Zustimmung der Militärregierung ist die Bremer Börse vor längerer Zeit wieder eröffnet worden. Die Vorbereitungen für die Wiedereröffnung der Wertpapierbörse stehen vor dem Abschluß. Bei den augenblicklichen ungewissen und in vieler Beziehung rechtlich noch unklaren wirtschaftlichen Verhältnissen würde eine Beachtung der in § 38 des Börsengesetzes vorgeschriebenen Formalitäten eine wesentliche

Erschwerung der Wiedererrichtung der Bremer Wertpapierbörse darstellen. Auf der anderen Seite scheint eine formale Beachtung der Vorschriften des Börsengesetzes nicht erforderlich, da im Jahre 1934 die Wertpapierbörsen der drei Hansestädte zur Hanseatischen Börse in Hamburg vereinigt wurden und bei einer jetzt erfolgenden Aufhebung dieser Vereinigung auch bezüglich der Zulassung von Wertpapieren der frühere Zustand wiederhergestellt werden muß.

Um die formalen Schwierigkeiten zu überwinden, bittet der Senat um Zustimmung zu dem nachstehenden Gesetzentwurf, dessen Erlaß von den beteiligten Fachkreisen für dringend erforderlich gehalten wird. Der Senat weist darauf hin, daß, da es sich um eine teilweise Abänderung vom Reichsrecht handelt, und deshalb dem Gesetzentwurf mit der im Artikel 150 der Verfassung vorgeschriebenen qualifizierten Mehrheit zugestimmt werden muß.

Gesetz über die Zulassung von Wertpapieren zu amtlichen Notierungen an der Bremer Wertpapierbörse.

Vom 1948.

Der Senat verkündet das folgende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1.

Wertpapiere, die bei der Vereinigung der Bremer, Hamburger und Lübecker Börse zur Hanseatischen Börse mit dem Sitz in Hamburg auf Grund des Erlasses des Reichswirtschaftsministers vom 28. November 1934 an der Bremer Wertpapierbörse zum Handel zugelassen waren und deren Zulassung an der Hanseatischen Wertpapierbörse in Hamburg bis zum 30. April 1945 nicht widerrufen worden ist, können durch Beschluß der bei der Bremer Börse gebildeten Zulassungskommission für Wertpapiere

auch ohne Antrag und ohne vorherige Veröffentlichung des Antrages und des Prospektes gemäß § 38 des Börsengesetzes zum Handel und zur amtlichen Notierung an der Bremer Wertpapierbörse zugelassen werden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats,
Bremen, den 1948.

Mitteilung des Senats

vom 8. Juni 1948.

Einräumung eines Verkaufsrechts für die Vacuum Oel A. G. für ein Gelände am Industriehafen.

Die Vacuum Oel A. G. beabsichtigt, die Kapazität ihres Werkes am Industriehafen erheblich zu steigern. Diese Pläne stehen im Zusammenhang mit der Steigerung der Mineralöleinfuhren für die Doppelzone, die bereits für das laufende Wirtschaftsjahr vorgesehen sind und die im kommenden Jahre eine weitere Erhöhung erfahren sollen. Um den erhöhten Rohölimporten gewachsen zu sein, wird auf dem Werk z. Z. eine neuzeitliche Destillationsanlage errichtet, die die Kapazität des Werkes um das Vierfache steigert.

Diese Steigerung der Kapazität des Werkes und die in Erwartung stehenden erhöhten Rohöleinfuhren machen es erforderlich, neben dem Wiederaufbau der zu einem Teil zerstörten Anlage für die Zukunft weitere Fabrikationsstätten und Lagermöglichkeiten für das Werk vorzusehen. Das Werk rechnet damit, in absehbarer Zeit eine erhebliche Anzahl neuer Tanks auf dem Werksgelände errichten zu müssen. Zur Zeit werden die großen Tanker, die wegen der fehlenden Einlagerungsmöglichkeiten an den Anlagen der Vacuum Oel A. G. nicht löschen

können, in Einswarden an der dort vorhandenen früheren Marinetankanlage gelöscht. Bremen muß besonderen Wert darauf legen, die Abfertigung dieser großen Tanker wieder in Bremen vornehmen zu können, wozu die Vornaltung genügender Lagermöglichkeiten die unbedingte Voraussetzung bildet. In diesem Zusammenhange sei erwähnt, daß eine Verbreiterung des Ölhafens vorgesehen ist und in Kürze durchgeführt werden soll, die ein reibungsloses Anlaufen dieses Hafens auch durch große Tankschiffe gewährleisten soll.

Die Gesellschaft legt großen Wert darauf, für die in absehbarer Zeit geplante Erweiterung der Anlagen sich schon jetzt das erforderliche Gelände zu sichern. Die Gesellschaft hat daher darum gebeten, ihr ein Vormietrecht und ein Vorkaufsrecht auf das im anliegenden Lageplan (der Plan liegt in der Kanzlei der Bürgerschaft aus) rot eingezeichnete Gelände zwischen dem jetzigen Werksgelände der Vacuum Oel A. G. und dem Gelände der Norddeutschen Hütte einzuräumen. Bei diesem Grundstück handelt es sich um ein verhältnismäßig schmales und sehr tiefes Gelände, das praktisch nur für die Vacuum Oel A. G. und die Norddeutsche Hütte von Bedeutung ist, da es wegen seiner eigen-

artigen Lage (unzureichende Wasserfront) für einen dritten Bewerber nicht in Frage kommt. Die Norddeutsche Hütte scheidet für eine Erweiterung in absehbarer Zukunft aus, ganz abgesehen davon, daß der Hütte auf eigenem Gelände noch genügend Erweiterungsmöglichkeiten offenstehen.

Aus den angegebenen Gründen wird die Einräumung eines Vorkaufsrechts für die Vacuum Oel A. G. befürwortet. Das Vorkaufsrecht soll auf die Dauer von drei Jahren begrenzt sein und mit diesem Inhalt in das Grundbuch eingetragen werden. Die Deputation für Häfen und Schifffahrt und die Finanzdeputation haben dem Vorhaben zugestimmt. Der Senat schließt sich dieser Auffassung an und beantragt:

Die Bürgerschaft möge beschließen, daß der Vacuum Oel A. G. ein dingliches Vorkaufsrecht an dem im anliegenden Lageplan rot eingezeichneten Grundstückstreifen zwischen Ölhafen und Hüttenhafen auf die Dauer von drei Jahren eingeräumt werde und daß der Senator für Häfen und Schifffahrt beauftragt wird, wegen der Eintragung dieses Rechtes in das Grundbuch das Erforderliche zu veranlassen.

Inhal
Mitte
Ges
ling
gese
Mitte
Bet
eins
Arb
Die

Ge

Da
vom
Bren
Begr
nomi
nicht
rente
ist in
§ 7

Ge

du
rat

(1

(2

(3